

Bestattungsmöglichkeiten im Stadtgebiet Schrozberg



Bei einem Todesfall müssen sich die Hinterbliebenen, trotz der Trauer über den Verlust des Verstorbenen, mit dem Thema Bestattung auseinandersetzen. Eine Reihe von Entscheidungen sind dann zeitnah zu treffen.

Welche Wünsche des Verstorbenen müssen beachtet werden?

Welche Kosten entstehen den Hinterbliebenen?

Wenn die Bestattungswünsche bereits zu Lebzeiten organisatorisch und finanziell festgelegt werden, dann ist dies für die Angehörigen eine große Hilfe.

Arten der Bestattung

Die Auswahlmöglichkeiten im Rahmen einer Bestattung sind sehr groß.

Bei den Bestattungsarten gibt es viele Varianten. Neben der klassischen **Erdbestattung** im Sarg wird auch die **Feuerbestattung**, also die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Urne, immer mehr nachgefragt.

Wir möchten Sie mit dieser Broschüre über die verschiedenen Bestattungsarten, welche auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Schrozberg möglich sind, informieren.

Sollten Sie noch weitere Fragen hierzu haben, sind wir gerne behilflich.

Stadt Schrozberg – Friedhofsverwaltung
Krailshausener Str. 15
74575 Schrozberg

Ansprechpartner:

Iris Albig

Tel. Nr. 07935/707-32 Fax 07935/707-50

Email: iris.albig@schrozberg.de

Grabstätten

Sobald die Bestattung beauftragt wird, erwirbt man das Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte über einen festgelegten Zeitraum.

Die Kosten hierfür hängen von der Grabart ab.

Auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Schrozberg sind deshalb verschiedene Grabarten ausgewiesen.

Für die Erdbestattung:

Einzelwahlgrabstätten, Doppelwahlgrabstätten, Rasengräber und Kindergräber.

Die verstorbene Person wird in einem Sarg beerdigt.

Für die Feuerbestattung:

Urnenwahlgrabstätten, die Urnenwand, Urnenstelen, sowie Urnenbaumgräber.

Die verstorbene Person wird mit dem Sarg im Krematorium eingeäschert. Die Aschenreste werden dort in eine *Urne* gefüllt und dann in einer entsprechenden Grabstätte *beigesetzt*.

Die Ruhezeiten sind auf allen Friedhöfen gleich und betragen bei

- Verstorbenen: 25 Jahre
 - Aschen Verstorbener: 15 Jahre
 - Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres: 20 Jahre
-
- Die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren erworben, die Urnenwahlgräber werden mit einer Nutzungszeit von 15 Jahren erworben.
 - Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nach Ablauf der ersten Ruhezeit auf Antrag möglich.
 - Ebenfalls zulässig ist die Beisetzung von Urnen.
 - Für die Grabpflege sind die Angehörigen bzw. der Erwerber der Grabstätte zuständig.

ERDBESTATTUNG

Einzel- und Doppelwahlgräber



Voraussichtliche Kosten bei Erwerb eines Einzel- bzw. Doppelwahlgrabes mit Bestattung eines Verstorbenen

	Einzelgrab	Doppelgrab
Erwerb der Grabstätte (Wahlgrab)	1.400,00 €	2.000,00 €
Grabeinfassung	310,00 €	390,00 €
Grabherstellung	830,00 €	830,00 €
Aussegnung Leichenhalle	290,00 €	290,00 €
zzgl. Leichenaufbahrung	70,00 €/Tag	70,00 €/Tag
Summe	ca. 2.830,00 €	ca. 3.510,00 €

Ein Einzelwahlgrab hat die Größe 110 cm x 220 cm.

Ein Doppelwahlgrab hat die Größe 220 cm x 220 cm.

Bei Wahlgräbern ist die zusätzliche Beisetzung von Urnen möglich.

Um die Pflege bei Einzel- und Doppelgräbern nach der Beisetzung einfacher zu gestalten, bieten wir ab 2017 die Möglichkeit am Tag der Beisetzung einen Teil der Erde durch 1 cbm Humus je Einzelgrabfläche auszutauschen. Der Rechnungsbetrag von 100,00 € wird mit den Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt. Wichtig: Der Antrag ist spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Stadtverwaltung abzugeben!

ERDBESTATTUNG

Rasenwahlgräber



Voraussichtliche Kosten bei Erwerb eines Rasenwahlgrabes mit Bestattung eines Verstorbenen

	Einzelgrab	Doppelgrab
Erwerb der Grabstätte (Wahlgrab)	1.605,00 €	2.240,00 €
Pflegekosten	865,00 €	1.825,00 €
Grabherstellung	830,00 €	830,00 €
Aussegnung Leichenhalle	290,00 €	290,00 €
zzgl. Leichenaufbahrung	70 €/Tag	70 €/Tag
Summe	ca. 3.590,00 €	ca. 5.185,00 €

Auf Antrag ist die zusätzliche Beisetzung von Urnen möglich.

Hier gelten besondere Gestaltungsvorschriften:
siehe Anhang §16 a der Friedhofssatzung

ERDBESTATTUNG

Raseneinzel- und Rasendoppelgräber im neuen Friedhof in Schrozberg

(Abteilung 22, 23, 24 - Erweiterung Mai 2019)



Ab Mai 2019 stehen auf dem Schrozberger Friedhof weitere Raseneinzel- und Rasendoppelgräber zur Verfügung.

Voraussichtliche Kosten bei Erwerb eines Raseneinzelgrabes mit Bestattung eines Verstorbenen

	Einzelgrab	Doppelgrab
Erwerb der Grabstätte (Wahlgrab)	1.605,00 €	2.240,00 €
Pflegekosten	865,00 €	1.825,00 €
Grabherstellung	830,00 €	830,00 €
Aussegnung Leichenhalle	290,00 €	290,00 €
zzgl. Leichenaufbahrung	70 €/Tag	70 €/Tag
Summe	ca. 3.590,00 €	ca. 5.185,00 €

Auf Antrag ist die zusätzliche Beisetzung von Urnen möglich.

**Hier gelten besondere Gestaltungsvorschriften:
siehe Anhang §16 b der Friedhofssatzung**

FEUERBESTATTUNG

Urnenwand / Urnenstelen



Voraussichtliche Kosten bei Erwerb einer Kammer in einer Urnenwand/ Urnenstele mit Bestattung eines Verstorbenen

Erwerb der Grabstätte (Wahlgrab)	1.300,00 €
Grabplatte	280,00 €
Gravur Grabplatte nach tats. Aufwand	ca .200,00 €
Urnenbeisetzung	330,00 €
Aussegnung Leichenhalle	290,00 €
zzgl. Leichenaufbahrung	70 €/Tag
Summe	ca. 2.400,00 €

In einer Kammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Hier gelten besondere Gestaltungsvorschriften:

siehe Anhang §16 c der Friedhofssatzung

Das Anbringen oder Ablegen von Blumen, Kerzen oder sonstigen Grabausstattungen an, neben oder auf der Urnenwand bzw. den Urnenstelen ist nicht erlaubt!

FEUERBESTATTUNG

Urnengräber



Voraussichtliche Kosten bei Erwerb eines Urnenwahlgrabes / Urnenasengrabes mit Bestattung eines Verstorbenen

	Urnengrab	Urnenasengrab
Erwerb der Grabstätte (Wahlgrab)	960,00 €	750,00 €
Grabeinfassung	250,00 €	entfällt
Pflegekosten	entfällt	170,00 €
Urnenbeisetzung	330,00 €	330,00 €
Aussegnung Leichenhalle	290,00 €	290,00 €
zzgl. Leichenaufbahrung	70 €/Tag	70 €/Tag
Summe	ca. 1.830,00 €	ca. 1.540,00 €

- In einem Urnenwahlgrab können 2-4 Urnen beigesetzt werden
- Die Pflege der Grabstätte ist Aufgabe des Erwerbers.

Hier gelten besondere Gestaltungsvorschriften:
siehe Anhang §16 d der Friedhofssatzung

FEUERBESTATTUNG

Urnenbaumgrab

im alten Friedhof in Schrozberg



Ab November 2024 stehen auf dem alten Friedhof in Schrozberg Urnenbaumgräber zur Verfügung.

Voraussichtliche Kosten bei Erwerb eines Urnenbaumgrabes mit Bestattung eines Verstorbenen

Erwerb der Grabstätte (Wahlgrab)	925,00 €
Pflegekosten	170,00 €
Urnenbeisetzung	330,00 €
Aussegnung Leichenhalle	290,00 €
zzgl. Leichenaufbahrung	70 €/Tag
Namenstafel inkl. Gravur	Ca. 100 €
Summe	ca. 1.885,00 €

- In einem Urnenbaumgrab können 2 Urnen beigesetzt werden

Hier gelten besondere Gestaltungsvorschriften:
siehe Anhang §16 e der Friedhofssatzung

FEUERBESTATTUNG

[Baumbestattung im FriedWald Hohenlohe bei Gütbach](#)



Der FriedWald Hohenlohe liegt an der B290 bei Gütbach, 74575 Schrozberg im Dreieck der Landkreise Schwäbisch Hall, Hohenlohe und Main-Tauber. **(Koordinaten FriedWald-Parkplatz: 49.366139° N, 9.895111° E)**

Im FriedWald kann man sich einzeln, zu zweit nebeneinander oder im Kreis von Familie und Freunden beerdigen lassen. Dafür werden verschiedene Möglichkeiten geboten: Ein [Baum](#) bietet Platz für zwei Personen. Abhängig von verschiedenen Faktoren, wie der Lage und den Eigenschaften des gewählten Baumes, ist eine Erweiterung auf insgesamt bis zu zwanzig Personen möglich. Die Anzahl der Plätze wird im Vorfeld von Forst-Experten festgelegt und auf einer eckigen Plakette am Baum vermerkt. Freie Bäume im FriedWald sind mit einem blauen Band und alle Einzelgrabstätten sind mit einem gelben Band gekennzeichnet.

An zwei Samstagen im Monat wird zu einer unverbindlichen und kostenlosen Waldführung mit der FriedWald-Försterin im FriedWald Hohenlohe bei Gütbach eingeladen. Hier erfahren Sie mehr zum Konzept der Beerdigung in der Natur. Außerdem erhalten Sie einen Eindruck von den Grabarten, der Baumauswahl sowie weitere Informationen zu der Bestattung im FriedWald. Die Führung dauert etwa eine Stunde. Der Treffpunkt ist jeweils um 14 Uhr am FriedWald-Parkplatz.

Nähere Informationen und Anmeldung unter:

Tel: 06155 848-100 oder <https://www.friedwald.de/hohenlohe>



Sonstiges

Bestatter im Stadtgebiet und zuständig auf folgenden städtischen Friedhöfen:

- **Alter und neuer Friedhof in Schrozberg, Krailshausen**
Wolfgang Bögner, Vorbachstr. 11, 74575 Schrozberg; Tel. 07935/218
- **Friedhof Bartenstein u. Riedbach**
Sebastian Schürger, Hirschbronn 2, 74575 Schrozberg,; Tel. 07936/3199833
- **Friedhof Leuzendorf, Heiligenbronn u. Spielbach**
Fritz Peppel, Albansweg 14, 74575 Schrozberg-Leuzendorf; Tel. 07939/454
- **Friedhof Schmalfelden**
Jan Ackermann, Schmalfelden 68, 74575 Schrozberg; Tel. 07935/274

Musikalische Gestaltung der Trauerfeier

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die musikalische Umrahmung der Trauerfeier durch den Frauenchor auf dem Friedhof in Schrozberg nicht automatisch stattfindet. Bitte sprechen Sie Ihren Pfarrer oder Bestatter darauf an.

Blumenschmuck in Schrozberg

Florales Design – Schühlein, Oberstettener Str. 17, 74575 Schrozberg
Tel. 07935/726239

Sigrid Dürr – Sigrids Blumenzimmer, Albansweg 1, 74575 Schrozberg-Leuzendorf
Tel. 07939/990040

Seelsorge

Ev. Kirchengemeinde Schrozberg: **Pfarrer Georg Leiberich, Tel. 07935/390**

Kath. Kirchengemeinde Schrozberg, **Pfarrer Bernhard Fetzer, Tel. 07955/925045**

Ev. Kirchengemeinde Bartenstein, Ettenhausen, Riedbach: **Pfarrer Philipp Mayer, Tel. 07936/666**

Die ev. Kirchengemeinden Schmalfelden, Leuzendorf, Heiligenbronn und Spielbach sind derzeit vakant.

Die Beerdigungen werden von einem Team übernommen, dieses besteht aus:

Philipp Mayer, Ettenhausen, Marcus Götz, Blaufelden, Christoph Knoke, Wiesenbach und Georg Leiberich, Schrozberg, als Koordinator.

Merkblatt

für die Gestaltung von Gräbern

auf den städtischen Friedhöfen Bartenstein, Heiligenbronn, Krailshausen,
Leuzendorf, Riedbach, Schmalfelden, Schrozberg und Spielbach

Allgemeine Gestaltungsvorschriften § 15 der Friedhofssatzung:

Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen auf dem Friedhof Schrozberg müssen der Würde des Ortes entsprechen.

Grundsätzlich sind auf allen Grabstätten Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht zulässig:

- aus Gips,
- mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
- mit Farbanstrich auf Stein,
- mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form

Genehmigungserfordernis von Grabmalen § 17

Vor Errichtung und jeder Veränderung von Grabmalen muss ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Holzkreuze bis zur Größe von 15 x 30 cm zulässig.

Der Antrag ist vom zuständigen Steinmetz in Form einer Zeichnung im Maßstab 1:10 zu stellen. Darin enthalten müssen sein: die Größe, die Bearbeitung, das verwendete Material, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, sowie Ornamente oder Symbole des zu erstellenden Grabmals.

Bitte geben Sie ihrem Steinmetz nochmals den Hinweis, dass das Grabmal von der Stadtverwaltung genehmigt werden muss!!!

§ 22 Allgemeines zur Pflege der Grabstätten

Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.

Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Zur Sicherung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen darf der Bewuchs eine Maximalhöhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorhergesehenen Plätzen zu entsorgen.

Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit (in der Regel 25 Jahre) bzw. des Nutzungsrechts.

Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet werden.

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Das gleiche gilt, wenn auf den Grabstätten unzulässiger Grabschmuck aufgestellt wird.

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 16 a Rasengräber

Für die Rasen- und Urnengräber, die zur Verfügung gestellt werden, gelten besondere Anforderungen an die Gestaltung.

- In der Grabachse dieser Gräber sind am Kopfende nur Grabmale aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Edelstahl zulässig.
- Die Grabmale auf den **Rasengräbern für Erdbestattungen** müssen stehend aufgestellt werden. Die zulässigen Maße bei
- **Einzelgräbern** max. Höhe 90 cm und Breite max. 60 cm
- **bei Doppelgräbern** max. Höhe 90 cm und Breite max. 90 cm

Bei einem **Urnenasengrab** darf ein **Grabmal stehend, schräg oder liegend** versetzt werden.

Die Höhe von 60 cm und die Breite von 40 cm darf nicht überschritten werden.

Bei allen Arten der Rasengräber muss die Fundamentplatte bündig mit der Grasnarbe verlegt werden.

Das Grabmal muss auf einer Natursteinplatte stehen, die höhengleich mit der Rasenfläche ist.

Diese Natursteinplatte muss an allen Stellen um 15 cm breiter sein als das Grabmal.

Sofern Grabschmuck erwünscht ist, muss im Anschluss an die Verbreiterung, vor dem Grabmal eine Natursteinfläche von max. 30x30 cm hergestellt werden.

Das bedeutet, dass auf der Rasenfläche keine Blumen, Gefäße oder sonstige Grabausstattungen abgestellt werden dürfen.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann eine Pflege der Rasengräber leider nicht mehr gewährleistet werden.

§ 16 b Rasengräber Abteilung 22 – 24 des Neuen Friedhofes in Schrozberg

- Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Edelstahl verwendet werden.
- Folgende stehende Grabmale sind zulässig:

Einzelgrab	Höhe max. 90 cm / Breite max. 60 cm / Stärke 14 cm
Doppelgrab	Höhe max. 90 cm / Breite max. 90 cm / Stärke 14 cm
- Die Fundamentplatte muss bündig mit der Grasnarbe verlegt werden und der sichtbare Teil muss aus Naturstein sein.
- Das Grabmal muss auf einer Natursteinplatte stehen, die höhengleich mit der Rasenfläche ist. Diese muss an allen Stellen 15 cm breiter als das Grabmal sein.
- Das Aufstellen, Anbringen u. Ablegen von Blumen, Grablichtern etc. auf den Rasengräbern ist verboten.
- Für die temporäre Blumenablage werden gesondert angelegte und gekennzeichnete, zentrale Ablageflächen zur Verfügung gestellt.
- Trauerschmuck und Blumen, die anlässlich einer Bestattung auf einem Rasengrab abgelegt sind, werden von der Gemeinde längstens 12 Wochen nach der Bestattung geduldet und werden spätestens bei der Anlage des zu pflegenden Rasengrabes von der Gemeinde entsorgt. Im Übrigen werden Trauerschmuck, Blumen, Grablichter,.. welche auf der von der Gemeinde zu pflegenden Rasenfläche abgelegt sind, umgehend durch die Gemeinde entsorgt. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
- Die zentralen Blumenablagestellen stehen nur für temporäre Blumenniederlegungen zur Verfügung. Diese Ablagestellen werden turnusmäßig von der Gemeinde gesäubert. Neben dem verblühten Material werden hierbei auch alle, dem Charakter einer zentralen u. zeitlich befristeten Ablagestelle, zuwiderlaufenden Beigaben wie z.B. Grablichter, Steine, Figuren usw. von der Gemeinde entsorgt. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

§ 16 c Urnenwand und Urnenstelen

Die Grabkammern der **Urnenwand und der Urnenstelen** werden mit einheitlichen Verschlussplatten versehen. Die Beschaffung, Anbringung u. Entfernung zur Beschriftung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

Das Anbringen oder Ablegen von Blumen, Kerzen oder sonstigen Grabausstattungen an, neben, vor oder auf der Urnenwand bzw. den Urnenstelen ist nicht erlaubt.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung der Gegenstände auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

§ 16 d Urnenfelder

Für Grabmale/Grabausstattungen der Urnengräber dürfen nur **Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Edelstahl** verwendet werden.

Das Grabmal darf **stehen, schräg oder liegend** versetzt werden und darf **die Höhe von 60 cm und die Breite von 40 cm** nicht überschreiten.

§ 16 e Urnenbaumgräber

- (1) Urnenbaumgräber werden rund um einen Urnenbaum angelegt.
- (2) Auf Urnenbaumgräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde unterhalten wird. Dies schließt das Ein- und Nachsäen mit Rasen, die Bewässerung sowie das Auffüllen mit Erde nach Bedarf mit ein.
- (3) Das Aufstellen, Anbringen und Ablegen von Kreuzen, Einfassungen, Grabmalen, Abdeckungen jeglicher Art, Blumen, Grablichtern etc. ist nicht zulässig. Für die temporäre Blumenablage werden gesondert angelegte und gekennzeichnete, zentrale Ablageflächen zur Verfügung gestellt.
- (4) Trauerschmuck und Blumen, welche anlässlich einer Bestattung auf einem Urnenbaumgrab abgelegt sind, werden von der Gemeinde längstens 12 Wochen nach der Bestattung geduldet und werden spätestens bei der Anlage des zu pflegenden Urnenbaumgrabes von der Gemeinde entsorgt. Im Übrigen werden Trauerschmuck und Blumen (z.B. Blumenschalen, Blumengestecke, Kränze, Grablichter etc.) welche auf dem von der Gemeinde zu pflegenden Urnenbaumgrab abgelegt sind, umgehend durch diese entsorgt. Ein Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde kann nicht geltend gemacht werden.
- (5) Die zentralen Blumenablagestellen stehen nur für temporäre Blummenniederlegungen zur Verfügung. Die zentralen Blumenablagestellen werden turnusmäßig von der Gemeinde gesäubert. Neben dem verblühten Material werden hierbei auch alle, dem Charakter einer zentralen und zeitlich befristeten Ablagestelle, zuwiderlaufenden Beigaben (z.B. Grablichter, Steine, Figuren usw.) von der Gemeinde entsorgt. Ein Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde kann nicht geltend gemacht werden.
- (6) Die Urnenbaumgräber erhalten einheitliche Namenstafeln. Die Namenstafeln werden an den zentralen Blumenablagestellen angebracht. Die Beschaffung, Beschriftung und Anbringung der Namenstafeln erfolgt durch die Gemeinde.
- (7) Das Anbringen von Bildern, Plaketten, Symbolen und sonstigen Verzierungen sowie sonstige Veränderungen an den Namenstafeln sind nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, Namenstafeln auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen bzw. austauschen zu lassen, wenn diese nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

Anlage gemäß § 30 Absatz 1 der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Schrozberg vom 26.11.2015 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 26.09.2024

-Gebührenverzeichnis-

Nr.	Gebührentatbestand	nachrichtlich: Nutzungszeit	Gebühren
1.	<u>Benutzungsgebühren</u>		
1.1	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1.1.1	Reihengräber		
1.1.1.1	Reihengrab für Personen ab 10 Jahren	25 Jahre	1.345,00 €
1.1.1.2	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	15 Jahre	515,00 €
1.1.1.3	Reihengrab für Tot-, Fehlgeburten und Ungeborene	15 Jahre	515,00 €
1.1.1.4	anonyme Urngemeinschaftsstätte	20 Jahre	900,00 €
1.1.2	Wahlgräber		
1.1.2.1	Erdwahlgräber		
1.1.2.1.1	Erdwahlgrab, Einzelgrab	25 Jahre	1.400,00 €
1.1.2.1.2	Erdwahlgrab, Doppelgrab	25 Jahre	2.000,00 €
1.1.2.2	Rasewahlgräber		
1.1.2.2.1	Rasewahlgrab, Einzelgrab	25 Jahre	1.605,00 €
1.1.2.2.2	Rasewahlgrab, Doppelgrab	25 Jahre	2.240,00 €
1.1.2.3	Urnenwahlgrab	15 Jahre	960,00 €
1.1.2.4	Urnenrasengrab <u>Anmerkung:</u> die Beisetzung einer Urne in einem Rasewahlgrab fällt unter Ziff. 1.1.2.2	15 Jahre	750,00 €
1.1.2.5	Urnenenwand/Urnenstele	15 Jahre	1.300,00 €
1.1.2.6	Urnenbaumgrab	15 Jahre	925,00 €
1.2	Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstelle und Jahr		
1.2.1	Wahlgräber		
1.2.1.1	Erdwahlgrab		
1.2.1.1.1	Erdwahlgrab, Einzelgrab	1 Jahr	56,00 €
1.2.1.1.2	Erdwahlgrab, Doppelgrab	1 Jahr	80,00 €
1.2.1.1.3	Erdwahlgrab, Dreiergrab	1 Jahr	137,74 €
1.2.1.2	Rasewahlgräber		
1.2.1.2.1	Rasewahlgrab, Einzelgrab	1 Jahr	64,20 €
1.2.1.2.2	Rasewahlgrab, Doppelgrab	1 Jahr	89,60 €
1.2.1.3	Urnenwahlgrab	1 Jahr	64,00 €
1.2.1.4	Urnenrasengrab <u>Anmerkung:</u> die Beisetzung einer Urne in einem Rasewahlgrab fällt unter Ziff. 1.2.1.2	1 Jahr	50,00 €
1.2.1.5	Urnenenwand/Urnenstele	1 Jahr	86,67 €
1.2.1.6	Urnenbaumgrab	1 Jahr	61,67 €
1.3	Bestattungsgebühren		
1.3.1	Erdbestattung		
1.3.1.1	Sargbestattung von Personen ab 10 Jahren		830,00 €
1.3.1.2	Sargbestattung von Personen unter 10 Jahren		405,00 €
1.3.1.3	Bestattung von Tot-, Fehlgeburten und Ungeborenen		150,00 €
1.3.1.4	Sargträger pro Person		55,00 €
1.3.2	Beisetzung von Aschen		
1.3.2.1	Urnenbeisetzung		330,00 €

-Gebührenverzeichnis-

Nr.	Gebührentatbestand	nachrichtlich: Nutzungszeit	Gebühren
1.4	Weitere Benutzungsgebühren		
1.4.1	Benutzung der Leichenhalle		
1.4.1.1	Aufbahrung von Verstorbenen pro Tag		70,00 €
1.4.1.2	Aussegnung		290,00 €
1.4.2	Nutzung Leichentransportwagen		40,00 €
1.4.3	Grabeinfassungen mit Trittplatten		
1.4.3.1	Einzelgrab		
1.4.3.2	Doppelgrab		
1.4.3.3	Kindergrab		
1.4.3.4	Urnengrab		
1.4.4	Verschlussplatten (Urnenwand/-stelen)		
1.4.4.1	Verschlussplatte inkl. erstmaliger Anbringung		310,00 €
1.4.4.2	Gravur nach tatsächlichem Aufwand		390,00 €
1.4.4.3	Anbringung Verschlussplatte nach Ergänzungsgravur		250,00 €
1.4.5	Abräumen von Gräbern		250,00 €
1.4.5.1	Einzelgrab		
1.4.5.2	Doppelgrab		
1.4.5.3	Rasengrab		280,00 €
1.4.5.4	Urnengrab und Kindergrab		
1.4.5.5	Entfernen von Grabbepflanzung je Person und angefangener Stunde		110,00 €
1.5	Sonstige Gebühren		
1.5.1	Gebühren Grabpflege von Rasengräbern		
1.5.1.1	anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte		290,00 €
1.5.1.2	Rasenwahlgrab, Einzelgrab		865,00 €
1.5.1.3	Rasenwahlgrab, Doppelgrab		1.825,00 €
1.5.1.4	Urnenasengrab		170,00 €
1.5.1.5	Urnenbaumgrab		170,00 €
1.5.2	Gebühren Grabpflege bei Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr		
1.5.2.1	Rasenwahlgrab, Einzelgrab		34,60 €
1.5.2.2	Rasenwahlgrab, Doppelgrab		73,00 €
1.5.2.3	Urnenasengrab		11,33 €
1.5.2.4	Urnenbaumgrab		11,33 €
1.5.3	Namenstafeln Urnenbaumgräber		
1.5.3.1	Namenstafel inkl. Gravur nach tatsächlichem Aufwand		
1.5.4	Umbettungen		
1.5.4.1	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angef. Std.		80,00 €
2.	<u>Verwaltungsgebühren</u>		
2.1	Urnenanforderung		18,00 €
2.2	Grabmalgenehmigung		18,00 €